

Abmeldung bei der Meldebehörde

Die Daten werden aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Meldgesetzes erhoben. Bitte beachten Sie die Hinweise. Die in einem Kreis angegebenen Ziffern beziehen sich auf diese Hinweise.

①
②
③

→ mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung

→ mit Nebenwohnung

1 Bisherige (abgemeldete) Wohnung

	Tag des Auszugs	Gemeindegeschlüssel
Straße, Platz, Haus-Nr.		
PLZ, Gemeinde, ggf Gemeindeteil		

2 Neue Wohnung

	Gemeindegeschlüssel
Straße, Platz, Haus-Nr.	
Landkreis	
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil	
Bundesland bzw. Staat, falls Ausland	

3 Weitere Wohnung (en) / Wohnungstatus

1	Straße, Platz, Haus-Nr.	
	PLZ, Gemeinde, ggf Gemeindeteil	
2	Straße, Platz, Haus-Nr.	
	PLZ, Gemeinde, ggf Gemeindeteil	

Bisherige Hauptwohnung war

Künftige Hauptwohnung ist

die unter ① Abgemeldete die weitere Wohnung **bitte** die neue Wohnung die weitere Wohnung

Wohnung unter ③ Nr.1 oder unter ③ Nr.2 ← **ankreuzen** → unter ② unter ③ Nr.1 oder unter ③ Nr.2

4 Folgende Personen werden abgemeldet:

↓ ④

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag	Erwerbstätig
1				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5 Datum und Unterschrift der abmeldenden Person

Tagesstempel der Meldebehörde

↓ Von der Meldebehörde auszufüllen, falls dieser Vordruck zur Datenübermittlung an das Nds. Landesamt für Statistik verwendet werden soll. ↓

Lfd. Nr.	Geschlecht	Familienstand				Staatsangehörigkeit (en)		Religionsgesellschaft			sonstige / keine	
		ledig	verh.	verw.	gesch.	deutsch	andere	evangelisch ev.-luth.	ev.-ref.	katholisch röm.-kath.		altkath.
1	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>								
2	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>								
3	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>								
4	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>								
5	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>								

Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am _____
 Wohnungsauszug

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ *weitere Personen siehe Rückseite*

Name und Anschrift des Wohnungsgebers
und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

6. _____ 7. _____

8. _____ 9. _____

10. _____ 11. _____

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauf-

tragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.